

gültig ab 16.12.2022

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow in Lüchow

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow für den Friedhof in Lüchow am 5. Oktober 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die GebührenschuldnerIn bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : 950,00 €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : -,- €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.350,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 54,00 €

3. Wahlgrabstätte im Grünfeld:

- a) für 25 Jahre mit Rasenpflege - je Grabstelle - : 2.300,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 92,00 €

Umw. GF = 38,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.350,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 54,00 €

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- Sammelurnengrab für 25 Jahre (Inkl. Namensschild)
- je Grabstelle - : 1.600,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 146,00 €
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 3.b).

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 7,-- €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 320,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 70,00 €

III. Gebühren für Umbettungen:

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche: 1.185,00 €
- 2. Für die Ausgrabung einer Asche: 339,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 60,00 €
- 2. Gänzabdeckung je Grabstelle: 60,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenkammer:

- 1. Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle** je Bestattungsfall, wenn der/die Verstorbene einer Mitgliedskirche der ACK Deutschland angehört hat: 0,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der **Friedhofskapelle:** je Bestattungsfall, wenn der/die Verstorbene **nicht** einer Mitgliedskirche der ACK Deutschland angehört hat: 150,00 €
- 3. Gebühr für die Benutzung der **Leichenkammer** je Bestattungsfall:
 - höchstens jedoch 80,00 €
 - Benutzung der Leichenkammer für Waschungen (z.B. bei muslimischen Bestattungen) je Nutzung pro Tag: 25,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

Nutzungsberechtigte, die eine Grabstelle in Eigenleistung einleihen und die Abfälle auf dem Abfallplatz des Friedhofes verbringen wollen, zahlen folgende Entsorgungsgebühren:

je Einzelgrab:	100,00 €
für jede weitere Grabstelle:	53,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lüchow, den 05. Oktober 2022

Der Kirchenvorstand:



K. H. Simez

Vorsitzende/r

Elke Meinhart

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Vorsitzende/r

Hedelis Wiedrop

Kirchenkreisvorsteher/in

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg

Handwritten notes: TH-Abt., LG Lüchow, 8519/1911

Veranstaltungen

Weihnachtsausstellung bei Zinkwanne & Co., Do. u. Fr. 11-16 Uhr, Sbd. 10-14 Uhr in Lübbow, Hauptstr. 38.

Am 29.12. und am 5.1. bleibt der Gasthof Meuchefitz geschlossen. Dafür gibt es am 6.1. ein Konzert mit den Misstratenen Töchtern!

Haben Sie Lust auf Geselligkeit und nettes Beisammensein? Dann schauen Sie gerne bei uns in der Tagespflege in Zernien rein.

Weihnachtsbrunch im Gildehaus Lüchow am 25.12.2022 von 11-14.30 Uhr in weihnachtlicher Atmosphäre.

Neujahrspaddeln auf der Jeetzel. Begleitete Tour von Dannenberg nach Hitzacker.

Advent im Wald: Mit Weihnachtsbaum schlagen, Rallye, Waldkino und Feuerpunsch.

antiques - Kunst, Kurioses in 29468 Bergen, Breite Str. 24, Geöffnet: Do.+ Fr., 11-17 Uhr

Das Gasthaus Wiese in Geddlitz lädt zum Weihnachtsmarkt ein! Am 17. u. 18. Dezember ist der Hof für Euch geöffnet.

Verkäufe

Tasche von TOM TAILOR, Gold/Braun, neuwertig. Preis VHS zu verkaufen. Preis 15 Euro.



Aquarium mit Zubehör zu verschenken. H 40 + 5 cm, B 80 cm, T 35 cm.

Hilfe für Holz sägen und spalten gegen ordentliche Bezahlung von privat gesucht.

In letzter Minute

Winterpflege für Ihren Garten! Stauden- u. Gehölzschnitt inkl. Abfuhr v. Fachmann.

Wohnmobil u. Anhängervermietung Lüchow. www.camperfuchs.de

Englisches Kaffeeservice Royal Mail, rot, 12 Pers., kompl., für 120,- € zu verkaufen.

Fordern Sie jetzt für Ihre Gartenpflege ein Angebot mit einem Termin von uns an.

Reparaturcafé Hitzacker und Nähbar, Samstag, den 17. Dezember, von 10-13 Uhr.

Abendkleid von Mascara Gr. 34 zu verkaufen, Farbe: Flieder, Neckholderkleid, rückenfrei.

Zu Verschenken

Verschenke Sony-TV, 80x50 cm. 05865/582

Zwei Sofagruppen mit Tisch, Waschmaschine Miele, Bilder über WhatsApp mögl., Gartow.



Wir haben die Tickets!

Ob Sport-Events, Rock-Festivals, klassische Konzerte oder Theater und Kabarett - bei uns gibt es genau das Richtige für Ihren Geschmack!

Erhältlich in der EJZ-Geschäftsstelle Wallstraße 22-24 | 29439 Lüchow | Tel.: 05841 127-0

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Gartow

Satzung der Gemeinde Gartow über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenentsatzung)

Gemäß der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Gartow in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Gebührentarif

- (1) Die Gemeinde Gartow erhebt für das Ausstellen von Bescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch eine Verwaltungsgebühr von 30,00 €.
(2) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Antrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
1. die Vertragsparteien
2. die beurkundende Notarin/ der beurkundende Notar, wenn sie oder er die Übernahme der Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde Gartow erklärt hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Festsetzung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gartow, den 14. Dezember 2022

Gemeinde Gartow (Siegel)

Magda Geldmacher

Christian Järnecke

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 NKOmVG verkündet.

Gartow, den 14. Dezember 2022

gez. Christian Järnecke Gemeindedirektor

Table with 3 columns: Item description, Amount, Total. Includes entries for Einzahlungen, Auszahlungen, and Gesamtbetrag.

Table with 3 columns: Item description, Amount, Total. Includes entries for Einzahlungen, Auszahlungen, and Saldo.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 162.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Table with 3 columns: Tax type, Rate. Includes Grundsteuer, Grundsteuer A, Grundsteuer B, and Gewerbesteuer.

§ 6 Für die Befugnis der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Absatz 1 NKOmVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.500,00 € als unerheblich.

Bergen an der Dumme, 24.11.2022

Flecken Bergen an der Dumme

Die Bürgermeisterin

gez. Schulz

- 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2.2. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
2.3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKOmVG vom 16.12.2022 bis zum 02.01.2023 in der Samtgemeindeverwaltung Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland), Zimmer 109, während der Öffnungszeiten nach Terminabsprache (Tel.: 05841/126-233) zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan unter der Internetadresse www.luechow-wendland.de unter „Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt.

Bergen an der Dumme, 14.12.2022

Flecken Bergen an der Dumme

Die Bürgermeisterin

gez. Schulz

Bekanntmachung des Kirchenkreisamtes Lüchow-Dannenberg Friedhofsgebührenordnung und Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) hat die Kirchengemeinde Lüchow am 31.08.2022 eine neue Friedhofsordnung und am 05.10.2022 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Table with 2 columns: Description of church services/fees and Amount. Includes sections for Kirchengemeinde, Ruhefrist, Gebühren, Wahlgrabstätte, and Verwaltungsgebühren.

Der volle Wortlaut der Ordnungen liegt nach der Veröffentlichung für einen Monat zur Einsichtnahme im Kirchengemeindebüro in Lüchow und im Kirchenkreisamt in Dannenberg aus.

Die neuen Ordnungen wurden vom Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg am 08.12.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüchow Der Kirchenvorstand
Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg Der Kirchenkreisvorstand

Advertisement for family printing services: 'Wir gestalten und fertigen Ihre Familiendrucksaachen'. Includes contact info for Köhring GmbH & Co. KG.

Flecken Bergen an der Dumme 1. Haushaltssatzung des Flecken Bergen an der Dumme für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) hat der Rat des Flecken Bergen an der Dumme in der Sitzung am 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Table with 3 columns: Item description, Amount, Total. Includes entries for Ergebnishaushalt, ordentlichen Erträge, außerordentlichen Erträge, and Finanzhaushalt.